



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 076/2025e vom 1. Dezember 2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Mittweida

vom 28.11.2025

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeines

§ 1

Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Sporthallen, Sportplätze, das Stadion sowie sonstige Sportanlagen in Rechtsträgerschaft der Stadt Mittweida. Die genaue Auflistung ist der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Mittweida zu entnehmen.

Ziel der Satzung

§ 2

- (1) Die Festlegungen dieser Satzung sowie der ergänzenden Gebührensatzung sollen den Schulsport sowie den Vereinssport unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des Kinder- und Jugendsports dienen.

Nutzung der Sportanlagen

§ 3

- (1) Städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen soll im Regelfall die vorrangige Nutzung der Sportstätten ermöglicht werden.
- (2) Darüber hinaus stehen die Sportanlagen den Sportvereinen, Sportgruppen gemeinnütziger Organisationen und Freizeitgruppen im Bereich der Stadt Mittweida für den Übungsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung.

- (3) Werden Nutzungszeiten durch die in Abs. 1 und 2 genannten Nutzer nicht in Anspruch genommen, können diese durch Interessenten aus anderen Gemeinden für sportliche Zwecke genutzt werden.

Nutzern aus dem Gebiet der Gemeinde Altmittweida wird hierbei eine vorrangige Nutzung aufgrund der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft eingeräumt.

Benutzungsrichtlinien

§ 4

- (1) Die in § 3 Abs. 1 und 2 benannten Nutzer erkennen mit der Beantragung und der darauffolgenden Nutzungserlaubnis die in dieser Satzung, der ergänzenden Gebührensatzung sowie den jeweiligen Hausordnungen der jeweiligen Sportanlage festgelegten Rechte und Pflichten an.
- (2) Die Hallenwarte und Hausmeister üben im Auftrag der Stadtverwaltung Mittweida das Hausrecht in den jeweiligen Sportanlagen aus.
- (3) Die Benutzung einer Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume, ggf. Geräteräume ein. Für die Nutzung der Umkleiden im Stadion gelten gesonderte Regelungen.
- (4) In der Sporthalle am Schwanenteich ist zu den in § 4 Abs. 3 benannten Nebenräumen die Benutzung des Kraftraumes kostenlos miteingeschlossen. Eine Nutzung durch Sportvereinsmitglieder täglich ab 14.00 Uhr bis zum Ende der regulären Öffnungszeiten der Dreifeldhalle wird ermöglicht. Personen unter 18 Jahren dürfen den Kraftraum nur in Begleitung eines volljährigen Trainers/Übungsleiters oder Lehrers benutzen. Auf die zusätzliche Nutzungsordnung für den Fitnessraum und die darin enthaltenen Rechte und Pflichten wird verwiesen. Bei unbefugter Nutzung oder Nutzung ohne Beachtung der geltenden Regeln behält sich die Stadt Mittweida ein Sanktionsgeld in einer Höhe von bis zu 50,00 Euro vor.
- (5) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Sportanlagen untersagt. Bei Wettkämpfen oder kulturellen Großveranstaltungen in der Sporthalle und dem Stadion am Schwanenteich kann im Bereich des Foyers der Verkauf von Speisen und Ausschank von Getränken gewährt werden. Die nach dieser Benutzungssatzung sowie der ergänzenden Gebührensatzung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen.
- (6) Bei Veranstaltungen ist die objekteneigene verkettete Bestuhlung zu nutzen. Ein Anspruch auf Bereitstellung zusätzlicher Ausrüstungen oder Mobiliar besteht nicht.
- (7) Veranstaltungen, die ausschließlich politischen oder religiösen Charakter haben sind in der Regel von der Nutzung ausgeschlossen. Eine Ablehnung kann insbesondere erfolgen, wenn die beantragte Nutzung gegen geltendes Recht, die guten Sitten oder den Zweck der Einrichtung verstößt.

Beantragung

§ 5

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich der Nutzung von sonstigen Nebenräumen, wie z. B. Foyer, Club- und Versammlungsräume, sowie eine gastronomische Versorgung unter der Maßgabe des § 3 Abs. 2 ist schriftlich im Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida zu beantragen.
- (2) Die Beantragung der regelmäßigen Nutzungen muss für das folgende Schuljahr spätestens bis zum 15. Juni des Jahres erfolgen.
- (3) Die Beantragung für zusätzliche Nutzungen z. B. bei Wettkämpfen oder ähnlichen Großveranstaltungen soll frühestmöglich, mindestens vier Wochen vor dem Termin, erfolgen. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Bei ganztägiger Nutzung ist dennoch eine voraussichtlicher Nutzungszeitraum anzugeben aufgrund dessen die Gebühren ermittelt werden.

Vergabe **§ 6**

- (1) Das Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida legt analog der Reihenfolge im § 2, Abs. 1 bis 3 fest. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungsstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.
- (2) Dem Nutzer der Sportstätte wird die Benutzung bestätigt. Ohne vorherige Bestätigung kann der Antragsteller die Sportanlage nicht nutzen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungserlaubnis, diese Satzung sowie aus wichtigem Grund kann das Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend zurücknehmen. Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.
- (4) Der Tausch von Nutzungszeiten muss vorher dem Sachgebiet Sport und Kultur angezeigt und bestätigt werden.
- (5) Die Nichtinanspruchnahme von Nutzungszeiten muss schnellstmöglich, mindestens jedoch 48 Stunden vor dem betreffenden Termin schriftlich angezeigt werden. In diesem Fall entstehen keine Gebühren. Bei einer späteren Abmeldung wird die regelmäßige Gebühr trotz Nichtnutzung dennoch festgesetzt und mit dem nächsten Bescheid zur Zahlung fällig.

Benutzungszeiten **§ 7**

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur zu der vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden. Die Nutzungszeiten sind Bruttozeiten und umfassen damit auch das Umkleiden sowie die Nutzung der sanitären Einrichtungen ebenso wie Zeiten für Auf-, Ab- und Umbauten bzw. Erwärmung, Proben und Reinigung. Mit Ablauf der Nutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Mittweida.

- (2) Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch das Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida.

Einschränkung der Nutzung

§ 8

- (1) Über die Einschränkungen in der Nutzung der Sportanlage entscheidet das Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida. Diese getroffenen Regelungen sind in jedem Fall einzuhalten. Sofern die Stadt Mittweida die Sportstätte im Einzelfall für eigene Zwecke oder aus sonstigen wichtigen Gründen benötigt, teilt sie dies dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an.

Gebühren

§ 9

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Mittweida.

Freistellung von Ersatzansprüchen

§ 10

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr und in der allgemeinen Verantwortung der Nutzer.
- (2) Die Stadt Mittweida wird vom Ersatzanspruch freigestellt, der von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschaden, Sachschaden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht wird.

Schadensersatz

§ 11

- (1) Die Stadtverwaltung Mittweida ist berechtigt, die Aufwendungen zur Behebung eines Schadens, der nachweislich auf einen Nutzer zurückzuführen ist, in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Gebäudeversicherung den Schaden nicht ausgleicht. Schadensersatz ist nicht für Verschleißschäden, die in Ausübung der Sportart entstehen, zu leisten.

Inkrafttreten

§ 12

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Mittweida in der Fassung vom 22. Dezember 2006 außer Kraft.

Mittweida, den 28.11.2025

gez. Ralf Schreiber
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.